

Entwurf Vereinssatzung

LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG „Nordharz-Aschersleben-Seeland“ umfasst die Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Kommunen:
Aschersleben, Quedlinburg, Ballenstedt, Falkenstein/Harz, Harzgerode, Seeland, Thale sowie Verbandsgemeinde Vorharz mit den Mitgliedsgemeinden Ditfurt, Hedersleben, Selke Aue (OT Hausneindorf, OT Heteborn, OT Wedderstedt), nachfolgend LEADER/CLLD Region genannt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in der jeweiligen EU-Strukturfondsförderperiode.
- (2) Durch die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks der LAG sind insbesondere
 - a. Erstellung, Fortschreibung bzw. Evaluierung der LES,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung,
 - c. Unterstützung der Projektträger bei der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen und Projekten sowie
 - d. Initiierung und Unterstützung von regionsübergreifenden, nationalen oder transnationalen Projekten, die den Zielen der LES entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der LEADER/CLLD-Region vorantreiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich zur Wahrnehmung und ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Verein arbeitet mit dem LEADER/CLLD-Netzwerk des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit entsprechenden nationalen und europäischen Netzwerken zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in der LEADER/CLLD-Region gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b. nicht stimmberechtigten Mitgliedern (minderjährige Mitglieder, fördernde Mitglieder, beratende Mitglieder)
- (3) Mögliche Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a. aktives Mitglied als kommunale Vertretung
 - b. aktives Mitglied als Wirtschafts- und SozialpartnerIn sowie andere VertreterInnen der Zivilgesellschaft
 - c. förderndes Mitglied
 - d. beratendes Mitglied



- (4) Aktive Mitglieder als kommunale VertreterIn benennen dem Vorstand jeweils eine natürliche Person als ständige Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese muss schriftlich nachgewiesen werden. Ist die (arbeits-) rechtliche Grundlage oder die Vollmacht für die Vertretung der kommunalen Einrichtung nicht mehr gegeben, muss dies durch die vertretene Kommune oder die benannte Vertretung unverzüglich, spätestens jedoch vor der Verwendung des Stimmrechtes gegenüber dem Vorstand bekannt gegeben werden. Das Stimmrecht erlischt sofort mit Wegfall der Vertretungsgrundlage.

Die Städte Aschersleben, Quedlinburg, Ballenstedt, Falkenstein/Harz, Harzgerode, Seeland, Thale und der Verbandsgemeinde Vorharz (mit den Mitgliedsgemeinden Ditfurt, Hedersleben, Selke-Aue (OT Hausneindorf, OT Heteborn, OT Wedderstedt)) sowie der Landkreis Harz und der Salzlandkreis benennen jeweils eine Vertretung.

- (5) Aktive Mitglieder als Wirtschafts- und SozialpartnerInnen sowie andere VertreterInnen der Zivilgesellschaft sind natürliche oder juristische Personen. Mitglieder, bei denen es sich um juristische Personen handelt, benennen dem Vorstand jeweils eine natürliche Person als ständige Vertretung in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung muss schriftlich nachgewiesen werden. Ist die (arbeits-) rechtliche Grundlage oder die Vollmacht für die Vertretung der Einrichtung nicht mehr gegeben, muss dies durch die vertretene Institution oder die benannte Vertretung unverzüglich, spätestens jedoch vor der Verwendung des Stimmrechtes, gegenüber dem Vorstand bekannt gegeben werden. Das Stimmrecht erlischt sofort mit Wegfall der Vertretungsgrundlage.

Im Folgenden werden sowohl aktive Mitglieder als KommunalvertreterInnen, als auch aktive Mitglieder als Wirtschafts- und SozialpartnerInnen sowie andere VertreterInnen der Zivilgesellschaft kurz als „aktive Mitglieder“ bezeichnet.

- (6) Beratende Mitglieder sind entweder natürliche Personen, oder VertreterInnen einer juristischen Person, die kein Stimmrecht im Verein haben und die nicht für Ämter kandidieren oder diese bekleiden dürfen. Sie sind auch nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus haben beratende Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (7) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vorrangig finanziell. Ihr Interesse beschränkt sich auf die Förderung, nicht auf die aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein und dürfen nicht für Ämter kandidieren oder diese bekleiden. Darüber hinaus haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (8) Die Ummeldung von einer Form der Mitgliedschaft auf eine andere Form ist jederzeit möglich. Sie muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.



- (9) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstandes. Ein ablehnender Beschluss ist nicht zu begründen.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Erlöschen des Vereins
 - Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen
 - Austrittserklärung in Textform, die gegenüber dem Vorstand zum Ende jeden Quartals erfolgen muss. Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen
 - bei Veränderungen, die § 4 Abs. 1 widersprechen
 - Ausschluss bei der Existenz eines wichtigen Grundes, insbesondere schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinsinteressen
- (11) Die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten stehen im Widerspruch zu den Zielen des Vereins und führen auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ausschluss aus dem Verein. Gleiches gilt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, weil schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinsinteressen festgestellt wurden. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der betroffenen Person der Ausschlussgrund mitzuteilen und die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.
- (12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Haben Mitglieder nachweislich Kosten des LEADER-Managements übernommen, werden diese auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen angerechnet.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Vereinsorgane:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen an die zuletzt von den Mitgliedern mitgeteilte Adresse. Falls keine E-Mailadresse mitgeteilt wird, kann die Ladung an die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse versendet werden.
Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Sitzung in Textform an den Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Sollten Anträge der Mitglieder eingegangen sein, sind diese innerhalb von zwei Werktagen an die Mitglieder zu übersenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch als Hybrid- oder Online-Versammlung (Videokonferenz) einberufen werden. Hierzu wird entsprechend § 7 Abs. 1 eingeladen und die Plattform der Zusammenkunft sowie eine Zugangskennung für die Mitglieder der jeweiligen Online-Versammlung übermittelt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es nach Auffassung des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, unter Angabe von Gründen, von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz bzw. bei einer Verhinderung von einer Stellvertretung geleitet. Nimmt niemand der beiden teil oder ist bereit, die Versammlung zu leiten, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - b. Entscheidung über Satzungsänderungen
 - c. Beschluss von Ordnungen
 - d. Entscheidungen über Änderungen des Vereinszweckes
 - e. Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - f. Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - g. Beschluss über die Bewertung und Einstufung der beantragten Vorhaben zur Erreichung der regionalen Zielsetzungen der LES
 - h. Beschluss über die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben
 - i. Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Vorgaben der LES
 - j. Beschluss über die Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - k. Entgegennahme der Jahres- und Prüfberichte

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder teilnimmt und weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Trifft dies nicht zu, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall kann
 - a. die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche.
 - b. die Beschlussfassung auch in einem nachträglichen Verfahren in Textform (schriftliches Beschlussverfahren) erfolgen. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder am schriftlichen Beschlussverfahren beteiligt werden, die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sein.
- (2) Das Stimmrecht kann an andere aktive Mitglieder innerhalb der zugeordneten Gruppe übertragen werden. Die Übertragung ist vor der Versammlung dem Verein schriftlich nachzuweisen. Jedes aktive Mitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (3) In der Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen grundsätzlich die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält im ersten Wahldurchgang keiner der KandidatInnen die absolute Mehrheit, treten die zwei Personen mit dem höchsten Stimmergebnis nochmals in einer Stichwahl gegeneinander an. In der Stichwahl ist die Person gewählt, die relativ betrachtet die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die Versammlungsleitung.
- (5) Offene Abstimmungen können durch Handzeichen oder ein elektronisches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Verdeckteschriftliche Abstimmungen können mit Beschlusszetteln oder elektronisch durchgeführt werden.
- (6) Ein schriftliches Beschlussverfahren (sog. „Umlaufverfahren“) kann auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder daran beteiligt wurden, die Hälfte der aktiven Mitglieder durch Rückmeldung daran teilnimmt und die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird.



- (7) Eine Änderung der Satzung wird im Allgemeinen durch eine einfache Mehrheit beschlossen. Änderungen des Zwecks im Besonderen werden durch eine 2/3-Mehrheit beschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll in Textform geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; gefasste Beschlüsse werden dokumentiert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vereinsvorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden sowie mindestens einer weiteren Stellvertretung. Er kann bis auf neun Vorstandsmitglieder vergrößert werden.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein. Bei der Wahl der beiden Vorsitzenden ist darauf zu achten, dass je einer aus dem Landkreis Harz und dem Salzlandkreis stammt. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt.
Abweichend davon wird der Gründungsvorstand bis zum Ende des Jahres 2027 gewählt. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der vier Jahre aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibenden Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorsitzenden sich gegenseitig vor der Vertretung darüber informieren.
- (5) Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäftslage erfordert. Er wird von einem/ einer der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 51 % der Mitglieder teilnehmen. Es entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 - Aufstellung der Haushaltsplanung und des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.
- (8) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes haben sofortige Gültigkeit. Gegen alle Beschlüsse kann seitens der stimmberechtigten Mitglieder binnen einer Frist von 14 Tagen ab Veröffentlichung des Protokolls auf schriftlichen Weg Einspruch erhoben werden.
- Für den Fall, dass sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gegen einen Vorstandsbeschluss ausspricht, wird über diesen auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten und beschlossen.
- Für die Änderung oder Aufhebung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist der jeweilige Beschluss weiterhin vollständig gültig.
- (9) Die Sitzungsform wird analog der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 1 und 2 organisiert und durchgeführt.
- (10) Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass innerhalb von 14 Tagen an die Vereinsmitglieder versendet wird.

§ 10 KassenprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet eine/einer der KassenprüferInnen vor Ende der vier Jahre aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibenden Jahre gewählt.
- (3) Zu prüfen sind einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten. Die gewählten Personen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Vereinsunterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 11 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Das bedeutet, dass sämtliche Projektvorhaben unter Berücksichtigung der Gleichstellung umgesetzt werden sollen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen an den Landkreis Harz und den Salzlandkreis im Verhältnis der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gemeldeten EinwohnerInnen bezogen auf die unter § 1, Ab. 2 genannten Städte und Gemeinden übergeben, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen haben.

§ 13 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.
- (2) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am **XX.XX.2022** beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen ist.



Beitragsordnung der LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland e.V.

Beschlossen am:

Geändert am:

Für die Erarbeitung und Umsetzung des Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gibt sich der Verein LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland e.V. die folgende Beitragsordnung:

1. Es werden keine Beiträge erhoben.